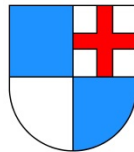


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 470
vom 13.04.2010**



**GEMEINDE ETTINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT**

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	4
§ 1	ZWECK	4
§ 2	BESTANDTEILE	4
§ 3	GELTUNGSBEREICH	4
§ 4	ZONEN EINTEILUNG	4
§ 4.1	Grundnutzungen	4
§ 4.2	Überlagernde Nutzungen	5
B	GRUNDNUTZUNGEN	6
§ 5	LANDWIRTSCHAFTSZONE	6
§ 6	WALDAREAL	6
§ 7	UFERSCHUTZZONE	7
§ 8	NATURSCHUTZZONE	8
§ 9	SPEZIALZONE REBBAU	9
§ 10	SPEZIALZONE GRUNDMATTCHÖPFLI	9
§ 11	SPEZIALZONE FÜR GLASHAUSGÄRTNEREI	10
C	ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	11
§ 12	NATURSCHUTZZONE IM WALD	11
§ 13	FREIHALTEZONE	11
§ 13.1	Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 1	11
§ 13.2	Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 2	11
§ 13.3	Allgemeine Bestimmungen zu Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 1 + 2	12
§ 14	ZONE FÜR DIE ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG	12
§ 15	ZONE ZUR AUSDOLUNG DES ESCHBACHS	13
§ 16	GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖIZE	13
§ 17	AUSSICHTSPUNKTE	13
§ 18	ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE UND EINZELOBJEKTE	14
§ 19	DENKMALSCHUTZOBJEKTE	14
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	15
§ 20	BAUTEN UND ANLAGEN	15
§ 20.1	Allgemeines	15
§ 20.2	Gestaltung	15
§ 20.3	Umgebungsplan	15
§ 20.4	unzulässige Bauten und Anlagen	15
§ 21	OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	15
§ 22	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN	16
§ 23	ENTSCHÄDIGUNGEN UND FÖRDERBEITRÄGE	16
§ 23.1	Entschädigung für Pflegemassnahmen für Schutzzonen und -objekte	16

§ 23.2	Förderbeiträge.....	17
§ 24	LÄRMSCHUTZ.....	17
§ 25	AUSNAHMEN	17
§ 26	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 26.1	Zuständigkeit.....	18
§ 26.2	kommunale Natur- und Landschafts-schutzkommission.....	18
§ 26.3	Zuwiderhandlungen.....	18
§ 26.4	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	18
§ 26.5	Anpassung der Zonenvorschriften.....	18
§ 26.6	Rechtskraft.....	19
E	ANHANG.....	20
	ANHANG 1) NATURSCHUTZZONEN	20
	ANHANG 2) UFRSCHUTZZONEN	44
	ANHANG 3) DENKMALSCHUTZOBJEKTE.....	46
	ANHANG 4) ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE	58
	ANHANG 5) BAUMINVENTAR (ORIENTIERENDER CHARAKTER).....	61
	ANHANG 6) BESTEHENDE REBHÄUSCHEN (STAND 14.10.2009)	62
F	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	64
G	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	65

Die Einwohnergemeinde Ettingen erlässt gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A ALLGEMEINES

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschaftenden, der Natur und zukünftiger Generationen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigt.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Zonenvorschrift Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft im Massstab 1: 5'000, dem Zonenreglement Landschaft sowie dem Anhang. Dieser Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 GELTUNGSBEREICH

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des Zonenplans Siedlung. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

§ 4 ZONEN EINTEILUNG

§ 4.1 Grundnutzungen

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Waldareal
- Uferschutzzone
- Naturschutzzone
- Spezialzone Rebbau
- Spezialzone Grundmattchöpfli
- Spezialzone für Glashausgärtnerei

§ 4.2 Überlagernde Nutzungen

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutzzonen und -objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- Freihaltezone 1
- Freihaltezone 2
- Zone für die ökologische Aufwertung
- Geschützte Hecken und Feldgehölze
- Aussichtspunkte
- Archäologische Schutzzone und Einzelobjekte
- Denkmalschutzobjekte
- Zone zur Ausdolung des Eschbachs

B GRUNDNUTZUNGEN

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

Die bestehenden ökologisch wertvollen Strukturen, wie Hochstammobstbäume, Hecken, Ufergehölze etc. sollen erhalten und gefördert werden.

Die Zonenkonformität der Nutzungen sowie von Bauten und Anlagen richtet sich nach den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen. Bauten und Anlagen welche über die innere Aufstockung hinaus gehen sind unzulässig.

Wo die Landwirtschaftszone nicht mit einer Freihaltezone überlagert ist, sind neue landwirtschaftliche Aussiedlungen zulässig. Dabei ist nachzuweisen, dass ein Standort in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 2 nicht möglich ist.

§ 6 WALDAREAL

Das Waldareal wird abschliessend durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung geregelt (WaG, WaV, kWaG, kWaV).

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...) Art. 16.1 RPG.

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach Art. 16a RPG, Art. 34-38 und 40 RPV sowie §§ 115-117 RBG.

Bei der inneren Aufstockung werden einem Landwirtschaftlichen Betrieb bodenunabhängige Nutzungen angegliedert, um seine Existenz zu sichern. Bauten und Anlagen gehen über eine innere Aufstockung hinaus, wenn sie der bodenunabhängigen Bewirtschaftung dienen und der Betrieb überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produziert. (siehe Art. 36 und 37 RPV)

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. (Art. 2.1 WaG)
Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). (Art. 20.1 WaG)

Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nicht verwendet werden: (...)
d. im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung. (Anhang 2.5 Ziffer 1.1.1 und Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 ChemRRV)

Für den Wald wichtige, übergeordnete Planungsinstrumente:
Waldwirtschaftsplan 1995
Waldreservatskonzept 2002
Waldentwicklungsplan 2003

§ 7 UFERSCHUTZZONE

Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Uferschutzzone übereinstimmen.

Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- neue Wege;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden;
- die Beweidung und das Einrichten von Tränkstellen.

Zugelassen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen, sie sind in ingenieurbilogischer Bauweise auszuführen.

Entlang der Gewässer ist eine standortgerechte und einheimische Vegetation zu fördern mit Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und Hochstaudenfluren, die abschnittsweise gepflegt werden sollen.

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

Es ist untersagt (...) Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nicht verwendet werden: (...)
d. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern; (Anhang 2.5 Ziffer 1.1.1 und Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 ChemRRV)

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen (...) (Art. 38 GSchG)

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, (...), dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers (...) verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. (...) (Art. 37 GSchG)

§ 8 NATURSCHUTZZONE

Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen.

Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen, mit Ausnahme der im Anhang bei den jeweiligen Schutzzonen und -objekten formulierten Objekten, wenn sie dem Schutzziel nicht widersprechen;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- Be- und Entwässerungen, wenn dadurch der charakteristische Pflanzenbestand beeinträchtigt wird;
- die Beweidung, sofern diese nicht ausdrücklich als Massnahme im entsprechenden Objektblatt aufgeführt ist;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden. Erlaubt bleiben diese Tätigkeiten in den im Anhang bei den jeweiligen Schutzzonen und -objekten erwähnten Gemüsegärten, wenn dabei das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken
a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen
b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume (§ 10.1 RBV)

Naturschutzzonen können als landwirtschaftliche Betriebsflächen angerechnet werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung das Schutzziel gewährleistet.

§ 9 SPEZIALZONE REBBAU

Die Spezialzone Rebbaudient dem Anbau von Reben.

Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der gewerblichen Bewirtschaftung des Rebberges dienen,
- sie als Einzelbaute für min. 1000 m² Rebfläche am Stück erstellt werden und max. 12 m² Grundfläche aufweisen.
- sie sich gut in das Gelände integrieren,
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen.

Fällt die erste und/oder die zweite der oben genannten Voraussetzung für die Erstellung einer Baute oder Anlage weg, so sind die zu diesem Zweck erstellten Bauten und Anlagen umgehend zu entfernen. Die bestehenden, im Anhang aufgeführten Rebhäuschen geniessen Besitzstandsgarantie gemäss Art. 24c RPG.

Alle Bauten oder dauernden Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.

Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Trockenmauern und dergleichen besonders zu fördern.

Für die Bewirtschaftung notwendige Terrainveränderungen (Terrassierungen) sind gestattet, wenn sie das Landschaftsbild und die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen. Bei notwendigen Stützmauern sind Trockensteinmauern zu fördern.

§ 10 SPEZIALZONE GRUNDMATTCHÖPFLI

Die Spezialzone Grundmattköppli dient der Gewinnung von Mergel und gleichzeitig dem Schutz der durch den Abbau entstandenen Biotope, insbesondere der südorientierten Kalksteinwand und der Lebensräume der Amphibien und Reptilien.

Der Betrieb der Grube darf die oben genannten Naturschutzobjekte nicht beeinträchtigen.

Umfang und zeitlicher Verlauf des Abbaus und der Auffüllung der Grube werden in einem Nutzungs- und Gestaltungskonzept festgelegt, welches einen Bestandteil der Baugesuchsunterlagen bildet.

Die zuständige kantonale Behörde lässt bei Bewilligungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück anmerken: (...) b. auflösende Bedingungen, unter denen eine Bewilligung erteilt worden ist; (Art. 44 Abs. 1 RPV)

Bestehende Zonen widrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen:

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
2 Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. (Art. 24c RPG)

§ 11 SPEZIALZONE FÜR GLASHAUSGÄRTNEREI

In dieser Zone sind Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb von Glashausgärtnereien notwendig sind. Bauten und Anlagen wie Gewächs-, Lager- und Wohnhäuser müssen als Gebäudegruppe zusammengefasst werden. Als temporäre Anlagen sind auch Plastiktreibhäuser gestattet.

Die Erstellung von Wohnraum (maximal 2 standortbedingte Wohnungen) ist erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

Die Realisierung der Erschliessungsanlagen, wie Kanalisation, Wasser etc. ist Sache des Grundeigentümers.

Für die Bauten gelten folgende Maximalmassnahmen:

Grundfläche aller Hochbauten (in % der Zonenfläche)	34 %
Vollgeschosszahl für Wohn- und Betriebsgebäude	2
Gebäudehöhe für Wohn- und Betriebsgebäude	9 m
Gebäudehöhe für Treibhäuser	6 m

Messebene für die Gebäudehöhen ist die Erdgeschosskote (461,0 ü.M.) der bestehenden Glashäuser.

C ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

§ 12 NATURSCHUTZZONE IM WALD

Die Bestimmungen zu den Naturschutzzonen im Wald richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen zum Waldareal (siehe § 6) und nach den Bestimmungen zu den Naturschutzzonen (siehe § 8).

§ 13 FREIHALTEZONE

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, weitgehend unverbauter Landschaftsräume und des Landschaftsbildes.

§ 13.1 Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 1

Die Errichtung von neuen oberirdischen Bauten und Anlagen ist in der Freihaltezone 1 unzulässig. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten und Anlagen mit Ausnahme von standortbedingten technischen Anlagen
- Lagerplätze inkl. Siloballenlager
- Terrainveränderungen

§ 13.2 Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 2

In der Freihaltezone 2 sind neue Bauten und Anlagen - mit Ausnahme von standortgebundenen technischen Einrichtungen – in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten und Anlagen zu errichten.

§ 13.3 Allgemeine Bestimmungen zu Bauten und Anlagen in der Freihaltezone 1 + 2

Innerhalb von einem Abstand von 30 Metern zum Wald sind keinerlei neue Bauten und Anlagen zugelassen. Dies gilt insbesondere auch für Zäune, wenn diese den Austritt des Wildes aus dem Wald behindern. Im Falle der im Landwirtschafts- bzw. Siedlungsgebiet liegenden Waldinseln, gilt diese Regelung nur für Bauten und Anlagen, nicht aber für Zäune.

Neue landwirtschaftliche Obstanlagen sind zulässig unter Berücksichtigung der oben festgelegten Abstände vom Wald.

Der Abstand von Bauten zum Wald dient einerseits dem Schutz möglicher Bauten vor fallenden Ästen und Stämmen, andererseits der Durchlässigkeit der offenen Landschaft für Wild.

Fürs Wild unproblematisch sind insbesondere

- *nicht auf Dauer angelegte Zäune, bei welchen der unterste Draht mindestens 35 cm Abstand zum Boden einhält,*
- *kleinräumige Umzäunungen (Pflanzgärten),*
- *temporäre Elektrozaun-Weidenetze.*

Fürs Wild problematisch sind insbesondere:

- *Knotengitter- und Maschendrahtzäune (undurchlässig für Wild),*
- *Zäune, welche ganzjährig unter Strom stehen,*
- *schlecht unterhaltene Zäune,*
- *Power-Zäune (hohe Spannung, Impulsenergie).*

§ 14 ZONE FÜR DIE ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG

Innerhalb der Zone für die ökologische Aufwertung soll die ausgeräumte Landschaft aufgewertet und eine bessere ökologische Vernetzung erreicht werden. Die Gemeinde kann entsprechende Bemühungen der Bewirtschaftenden unterstützen.

§ 15 ZONE ZUR AUDOLUNG DES ESCHBACHS

Diese Zone dient der Sicherung der Fläche für die Ausdolung des heute eingedolten Eschbachs.

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen der geplanten Ausdolung widersprechen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten und Anlagen
- Bodenbefestigungen
- Terrainveränderungen
- Lagerplätze
- Intensivobstanlagen

Nach erfolgter Ausdolung gelten die Bestimmungen zur Uferschutzzone in einem Korridor beidseits des Bachlaufs von 5.0 m ab Böschungskante.

§ 16 GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Besonders zu schützen sind (...) Hecken, Feldgehölze (...) (Art. 18. 1^{bis} NHG).

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze (...) zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nicht verwendet werden: (...) c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; (Anhang 2.5 Ziffer 1.1.1 und Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 ChemRRV)

§ 17 AUSSICHTSPUNKTE

Die in der Pfeilrichtung liegende Aussicht ist freizuhalten und darf nicht durch Massnahmen irgendwelcher Art beeinträchtigt werden.

§ 18 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE UND EINZELOBJEKTE

In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

§ 19 DENKMALSCHUTZOBJEKTE

Die im Plan dargestellten Objekte besitzen kulturellen Wert. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen weder abgebrochen noch beeinträchtigt werden.

Bei den Objekten welche kantonalem Schutz unterstehen, sind alle Massnahmen vorgängig mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Sie bewilligt die Arbeiten und begleitet diese fachlich.

Archäologische Schutzzone
bezwecken die Erhaltung
archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

*Archäologisch untersuchte Bereiche
oder solche, in denen archäologische
Befunde durch moderne
Baumassnahmen bereits gestört sind,
sind aus den geschützten Bereichen
ausgenommen. Entsprechende
Situationen müssen im Einzelfall mit der
zuständigen Behörde geklärt werden.*

D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

§ 20 BAUTEN UND ANLAGEN

§ 20.1 Allgemeines

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

§ 20.2 Gestaltung

Alle Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Das Landschaftsbild störende Silobauten sind nicht zulässig.

§ 20.3 Umgebungsplan

Bei Neubauten und grösseren baulichen Veränderungen sind mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan mindestens im Massstab 1: 100 einzureichen.

§ 20.4 unzulässige Bauten und Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig sind insbesondere:

- land- und forstwirtschaftliche Lagerplätze, wenn sie nicht überwiegend dem Eigenbedarf dienen,
- unbewilligte Ablagerungen aller Art
- Wohnwagen und Autowracks

§ 21 OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

Im Anhang zu diesem Reglement sind die objektspezifischen Bestimmungen festgehalten.

§ 22 LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Zur Umsetzung der Schutzziele in den Schutzzonen und -objekten erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern Leistungsvereinbarungen. Darin werden Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling verbindlich festgelegt.

§ 23 ENTSCHÄDIGUNGEN UND FÖRDERBEITRÄGE

Die Gemeinde fördert die Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft und beteiligt sich finanziell an deren Vollzug.

Zu diesem Zweck erstellt der Gemeinderat ein Budget und entscheidet über die Finanzierung einzelner Projekte.

Geldleistungen sind möglich für Aufwertungen, Renaturierungen, erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

Je nach benötigtem Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

Nach Bedarf erlässt der Gemeinderat ergänzende Richtlinien.

§ 23.1 Entschädigung für Pflegemassnahmen für Schutzzonen und -objekte

Die Gemeinde leistet Entschädigungen für Pflegemassnahmen für die in den Zonenvorschriften enthaltenen Naturschutzzonen und -objekte sowie die im Anhang enthaltenen Uferschutzzonen. Grundlage dafür sind die Leistungsvereinbarungen gemäss § 22.

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

³ Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden. (Art. 1Bc NHG)

§ 23.2 Förderbeiträge

Die Gemeinde unterstützt, nach Möglichkeit, freiwillige Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz. Jeder Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter kann ein entsprechendes Gesuch beim Gemeinderat einreichen.

Insbesondere in folgenden Fällen können Förderbeiträge gewährt werden:

- für die Pflege und Neupflanzung von Hochstammobstbäumen,
- für Massnahmen, welche der ökologischen Vernetzung dienen in der Zone für ökologische Aufwertung,
- für die Pflege ökologisch wertvoller Flächen im Matztal,
- für die Ausdolung des Eschbachs bis zum Heidenfels,
- für die Erstellung von Trockensteinmauern in der Spezialzone für Rebbau.

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen kann der Gemeinderat mit dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter eine Leistungsvereinbarung gemäss § 22 abschliessen.

§ 24 LÄRMSCHUTZ

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁹ gelten folgende Empfindlichkeitsstufen: (...)
c. die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) sowie Landwirtschaftszonen; (Art. 43 Abs. 1 LSV)
Lärmempfindliche Räume sind:
a. Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
b. Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm. (Art. 2 Abs. 6 LSV)

§ 25 AUSNAHMEN

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglementes. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Leistungsvereinbarungen Bedingungen stellen.

§ 26.2 kommunale Natur- und Landschaftsschutzkommission

Zur Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft wie z.B. zur Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen und Umsetzung der Pflegemassnahmen kann der Gemeinderat die kommunale Natur- und Landschaftsschutzkommission zur Beratung beiziehen.

§ 26.3 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes geahndet.

§ 26.4 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1994.

§ 26.5 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

§ 26.6 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E ANHANG

Spezifische Bestimmungen der Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte, Uferschutzzonen sowie der Denkmalschutzobjekte

ANHANG 1) NATURSCHUTZZONEN

Naturschutzzone 1 / Eselgraben, Graben und Wald

ca. 2.0 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036 (2040)
Beschreibung	Graben mit Zahnwurbuchenwald. Geologische Verwerfung im Hauptrogenstein. Extensiv forstwirtschaftlich genutzt.
Schutzziele	Erhaltung des Buchenwaldes im heutigen Zustand. Erhaltung des Grabens.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung und Beibehaltung der heutigen Artenzusammensetzung.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 2 / Fürstenstein, Felskrete und Wald

ca. 14.0 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Grosses, anstehendes Kalkfelsband. Typische Felskopfvegetation mit Föhrenbeständen. Farn- und moosreiche Waldbestände unterhalb der Fluh extensiv forstwirtschaftlich genutzt. Im Regionalplan Landschaft als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Schutzziele	Erhaltung des Gebietes im heutigen Zustand (Buchen-Lindenwald, Felsenmispelgebüsch, Alpenkreuzdorn, Alpenhagrose, Föhrenbestände und Felsspaltenvegetation). Offenen Felskrete erhalten. (Potenzieller Brutplatz des Wanderfalken)
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung, unter Beibehaltung der heutigen Artenzusammensetzung. Felskrete stark auflichten, damit die Felsvegetation sich wieder erholen kann.
Bedeutung und Zuständigkeit	regional



Naturschutzzone 3 / Stapflen, Wald

ca. 5.5 ha

Grundstück Parz. Nr. 2036

Beschreibung Südexponierter Seggen-Buchenwald, extensiv forstwirtschaftlich genutzt mit zwei Schlagflächen mit trockenen Waldwiesen und Hochstaudenfluren, artenreichem Buschsaum am Waldrand, einer Eichenneupflanzung, verstürzten Trockenmauern und Steinlesehaufen als Relikt eines Rebberges; 40-jährige Aufforstungsflächen von Schwarzföhren, Lärchen und Fichten (ca. 0,7 ha); reiche Flora, u. a. Orchis mascula, Platanthera chlorantha; Mauereidechse, Blindschleiche. Zauneidechsenpopulation um 1998 erloschen; Kleinsäuger wie Haselmaus und Siebenschläfer. Brutgebiet des Trauerschnäppers, Kleinspechts etc.

Schutzziele Förderung der wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten durch erhalten und erweitern des Mosaiks aus Seggenbuchenwald und Lichtungsinseln mit zahlreichen Kleinstrukturen; Wiederansiedlung der Zauneidechse durch Vernetzung mit dem Habitat des westlich anschliessenden Gebietes von Hofstetten. Erhalten der Trockenmauer am Stapfelrebenweg.

Schutz- und Pflegemassnahmen Jährliches Mähen der Lichtungsflächen im Herbst, periodisches, etappenweise Zurückschneiden des Buschsaumes am Waldrand, extensive Durchforstung des Seggenbuchenwaldes. Schaffung von Reptilienkorridoren zum angrenzenden Gebiet in Hofstetten und zur Steingrube. Fortsetzung der sukzessiven Entfernung der standortfremden aufgeforsteten Bäume unter Schonung der aufkommenden Eichen, Weissbuchen, Mehlbeeren, Elsbeeren und Kirschen zur Überführung in den ursprünglichen Seggenbuchenwald. Freilegen und erhalten der Trockenmauer im westlichen Teil.

Bedeutung und Zuständigkeit regional



Naturschutzzone 4 / Büttenenloch, Schlucht und Wald

ca. 7.5 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Ausserordentlich schön ausgebildeter Schluchtwald. Reiches Vorkommen verschiedenster Farn- und Moosarten. Standort der wilden Mondviole (<i>Lunaria rediviva</i>). Trockener Buchenwald mit z.T. Felsenmispelgebüsch oberhalb der Strasse, extensiv forstwirtschaftlich genutzt. Im Regionalplan Landschaft als Naturschutzgebiet ausgewiesen
Schutzziele	Erhaltung des Gebietes im heutigen Zustand (Schluchtwaldgesellschaften, Felsvegetation, Bach, Föhrenbuchenwald oberhalb der Strasse).
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung, unter Beibehaltung der heutigen Artenzusammensetzung. Periodische Räumung der wilden Deponien und Entfernung von sperrigem Holz im Bachlauf (Staugefahr).
Bedeutung und Zuständigkeit	regional



Naturschutzzone 5 / Amselfels, Fluh und Wald

ca. 10.0 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Fluh mit typischer Felskopf- und Felsspaltenvegetation. Linden-Buchenwald / Hirschezungen-Ahornwald unterhalb der Fluh, extensiv forstwirtschaftlich genutzt. Rastplatz und Aussichtspunkt.
Schutzziele	Erhaltung des Gebietes im heutigen Zustand
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung der Waldbestände im Rahmen des Waldwirtschafts- planes. Zurückschneiden der Sträucher in Felskopfnähe bei stärkerer Verbuschung und Fällen der hochragenden Bäume.
Bedeutung und Zuständigkeit	regional



Naturschutzzone 6 / Grundmattköpfli, Steinbruch

ca. 1.6 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2037
Beschreibung	Ausgebeutete Teile des Kalksteinbruchs Von dichtem Gürtel aus Bäumen und Sträuchern umgeben Verschiedene Vertreter der Pioniervegetation Brutplatz seltener Vogelarten und Lebensraum von Amphibien, u.a. der Geburtshelferkröte sowie Reptilien.
Schutzziele	Erhaltung von Teilen des Aufschlusses mit typischer Vegetation Erhaltung der südorientierten Kalksteinwand und deren angemessenen Sonnenbestrahlung . Erhaltung der Lebensräume der Amphibien und Reptilien sowie der Brutplätze seltener Vogelarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Der Abbau, das Vorgehen beim Auffüllen, das Auffüllvolumen und die Gestaltung des Geländes nach der Mergelgewinnung werden in einem Nutzungs- und Gestaltungskonzept festgelegt, welches die Erreichung der Schutzziele gewährleistet. Das Konzept ist von der Betreiberin zu erstellen. Es ist vor der Auffüllung oder der Erweiterung des Steinbruchs im Rahmen des Baugesuchsverfahrens bei den zuständigen Behörden einzureichen und unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Behörden.
Bedeutung und Zuständigkeit	regional



Naturschutzzone 7 / Im Boden, Weiheranlage mit Baumbestand, Hecke und Wiese

ca. 0.3 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1452
Beschreibung	Naturschutzgebiet mit drei künstlich errichteten Weihern. Ganzes Areal mit grossen Einzelbäumen bestanden und eingezäunt. Niederhecke am Westrand, Hochstaudensaum am Ostrand, dazwischen Wiesenstreifen mit (betoniertem) Bächlein zur Speisung der Teiche. Lebensraum v.a. für Amphibien und Vögel
Schutzziele	Erhaltung des Reservats mit seinen vielfältigen Lebensräumen für Vögel und Amphibien.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Periodisches Zurückschneiden der Sträucher, Bäume und Ufervegetation insbesondere zur Gewährleistung der Besonnung der Teiche. Hecke am Westrand als Niederhecke erhalten. Jährliche Mahd des Wiesenstreifens ab Mitte Juni und Entfernung des Schnittgutes. Alternierend periodische Ausräumung der Weiher Ende September bis Anfang Oktober. Entfernen allfällig ausgesetzter Fische zur Schonung der natürlichen Teichfauna.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 8 / Schaien, Wald hinter der Kirche

ca. 0.4 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1405, 1407
Beschreibung	Gehölz auf Gebiet einer ehemaligen Grube/Steinbruch Bestand mit älteren Bäumen, im Innern stark frequentiert durch spielende Kinder.
Schutzziele	Erhaltung des Waldes in seiner heutigen Ausdehnung und Zusammensetzung.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung unter Beibehaltung der heutigen Zusammensetzung. Förderung eines vielfältigen Gehölzrandes. Verbot von Ablagerungen jeglicher Art, insb. Grüngut.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 9/ Mettli, Feuchtwiese (Munimatte)

ca. 0.4 ha

Grundstück Parz. Nr. 2036

Beschreibung Grosse Fläche einer artenreiche Feucht- und Fettwiese in Waldlichtung, Kohldistelflur in der Südostecke und vernässte Zone mit Hochstauden und kleinen Büschen am Denkmalweg.

Blumenreicher Aspekt, Lebensraum vieler Schmetterlinge.

Als Mähwiese genutzt.

Schutzziele Erhaltung der Wiese als ungedüngte Mähwiese mit z.T. feuchtem Aspekt.

Schutz- und
Pfleagemassnahmen



Verhindern einer Verbuschung.
Jährlich ein- bis zweimalige
Mahd, erste Mahd ab Mitte Juni,
vernässte Zone mit Kohldistelflur
nur ein Schnitt im Spätsommer
(Emd).

Bedeutung und
Zuständigkeit

kommunal
Gemeinde



Naturschutzzone 10 / Gemsbrännli, Molchweiher

ca. 0.1 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Künstlich erstellter Weiher mit Ufervegetation in Waldbestand, betonierte Becken. Grosse Flächen nasseliebender Moose.
Schutzziele	Erhaltung der Weiheranlage in ihrer heutigen Dimension als Laichplatz für Amphibien.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Periodisches Zurückschneiden der Ufervegetation, periodische Räumung des Weihers Ende September bis Anfang Oktober sowie periodische Reinigung des Sammel-schachtes und der Wasserzuleitung.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 11/ Eschbach, Wald

ca. 0.8 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1674 (Waldteil)
Beschreibung	Feldgehölz mit Bestand an grösseren Bäumen, darunter einige randständige Eichen. Westlicher Waldbereich bedeckt ca. 10 m der angrenzenden Wiesenparzellen. In diesem Streifen kleiner künstlicher Teich.
Schutzziele	Erhaltung des Feldgehölzes in seiner heutigen Artenzusammensetzung, Förderung eines gestuften Waldrandes.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung des Baumbestandes und Waldrandpflege. Verbot von Ablagerungen jeglicher Art, insb. von Grüngut.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 12/ Rütenen, Feuchtwiese

ca. 0.2 ha

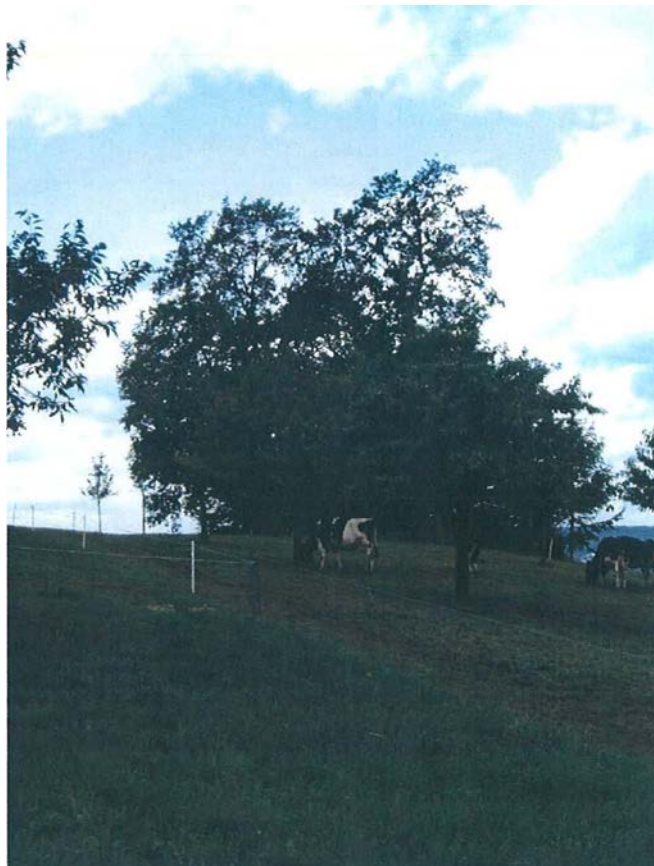
Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Kleine Wiese des Molinion-Typs von Wegen und Waldrand begrenzt. Guter Bestand von geflecktem Knabenkraut (<i>Orchis maculata</i>), langsporniger Handwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i>) und Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>).
Schutzziele	Erhaltung der Feuchtwiese in ihrer heutigen Artenzusammensetzung und Ausdehnung.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Einmalige Mahd im Herbst. Entfernung aufkommender Jungsträucher. Keine weitere Befestigung der angrenzenden Wege.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 13 / Rütenen, Feldgehölz

ca. 0.2 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1770
Beschreibung	Kleines Feldgehölz mit typischer Lage an Geländekante, Holzlaube an der Südseite. Fichten und exotische Nadelbäume am Westrand und im Bereich östlich der Laube, ursprünglicher Eichenbestand reduziert.
Schutzziele	Erhaltung des Feldgehölzes in seiner Ausdehnung und fördern der standortgerechten Artenzusammensetzung, insbesondere der Eichen.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Schutz der noch vorhandenen Eichen, sukzessives Ersetzen der Nadelhölzer durch standortgerechte Büsche und Bäume.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 14 / Rütenen, Wald

ca. 0.2 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1763, 1764, 1765, 1766
Beschreibung	Feldgehölz mit Bestand an alten Bäumen. Mässig forstwirtschaftlich genutzt, Essigbäume (Wurzelbrut, ca. 2 a) am südlichen Waldrand, 2 periodische wasserführende Feuchtstellen im Innern.
Schutzziele	Erhaltung des Feldgehölzes in seiner Ausdehnung und Artenzusammensetzung,
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung unter Wahrung der heutigen Artenzusammensetzung.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 15 / Rütenen, Blumenwiese

ca. 0.3 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1767
Beschreibung	Fettwiese mit alten, teilweise abgestorbenen Obstbäumen. Am Südrand artenreiche Niederhecke, am Nordrand Hecke mit höheren Bäumen, Hochsitz und Sitzbank, mehrere Verbuschungszonen. Als Mähwiese genutzt.
Schutzziele	Förderung der Fläche als artenreiche Fettwiese. Erhalten der Niederhecke am Südrand, umwandeln der Baumhecke am Nordrand in eine Niederhecke, erhalten und fördern der Kleinstrukturen (Holzhaufen etc.).
Schutz- und Pflegemassnahmen	Jährliche Mahd, Heuschnitt ab Juni/Juli, allenfalls Emdschnitt, abführen des Schnittgutes, kurze und schonende Beweidung im Herbst möglich, Bekämpfung der Verbuschung, fällen/zurückschneiden der Bäume in den Hecken bis auf eine Zitterpappel in der nördlichen Hecke.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 16 / Frohnacker, Waldzunge mit Weiher und Quelle

ca. 0.4 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1787, 1788, 1789
Beschreibung	Wald bestand reich an Kleinlebensräumen Schlagflur unter der Hochspannungsleitung mit Teich (Folienteich periodisch nahezu trocken, umgeben von Betonplatten, kleiner Brücke, Tisch und Grill aus Waschbeton), bewirtschaftetes Bienenhaus, Riesenbärenklau. Quelle führt nur nach starken Regenfällen Wasser, Wasserrinne (meist trocken), bis zum Teich entbuscht. Wichtiger Wildeinstand.
Schutzziele	Erhaltung des Waldbestandes mit seinen vielen Kleinlebensräumen. Erhaltung der Gewässer (Quelle, Wasserrinne); allenfalls Überführen des Weihers in naturnahen Zustand und Räumen seiner Umgebung.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Auslesedurchforstung unter Förderung einheimischer Arten. Periodisches, abschnittweises Zurückschneiden der Sträucher in der Schlagflur unter der Hochspannungsleitung. Freischneiden der Gewässer. Bekämpfung der Neophyten und Gartenpflanzen.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 17 / Wolfbrunnen, Feldgehölz

ca. 0.1 ha

Grundstück	Parz. Nr. 770, 771, 772, 773
Beschreibung	Feldgehölz aus verschiedenen verwilderten Obstbaumarten, von Weinreben überwuchert, mit artenreichem Buschsaum, östlicher Randstreifen gegen Acker von Brombeeren überwuchert.
Schutzziele	Erhaltung des Gehölzes in seiner heutigen Ausdehnung und Artenzusammensetzung.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Fällen hochwachsender Bäume (Eschen!). Jährliches Zurückschneiden / Mähen der Randstreifen im Herbst, abführen des Materials.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 18 / Ob den Reben, Feldgehölz

ca. 0.4 ha

Grundstück	Parz. Nr. 783, 784
Beschreibung	Ehemalige Baumschule. Heute nur noch wenige standortfremde Bäume (Pappeln, Birken), zahlreiche Eschen, einzelne Eichen und Feldahorne. Buschsaum ausser am Südrand lückig, gegen angrenzende Äcker Grasstreifen, der jährlich mindestens zweimal gemäht wird.
Schutzziele	Erhaltung des Gehölzes in seiner heutigen Ausdehnung. Förderung der einheimischen Gehölzarten, Verbesserung der Randstruktur (gestufter Waldrand mit Buschsaum).
Schutz- und Pflegemassnahmen	Durchforstung des Gehölzes unter Förderung eines vielfältigen Gehölzrandes. Belassen eines Abstandes zur Parz. 1055 von ca. 4 m. Ein- bis maximal zweimalige Mahd der Randwiesenstreifen, erster Schnitt ab Mitte Juni, Abführen des Schnittguts. Auf einer zusätzlichen Tiefe von 5 m Auslichtung von Bäumen mit mehr als 6 m Höhe ausgenommen vereinzelte randständige Eichen. Stehenlassen eines Teils der abgestorbenen Baumstämme (Nistgelegenheit).
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 19 / Eigenmatten, Feldgehölz

ca. 0.2 ha

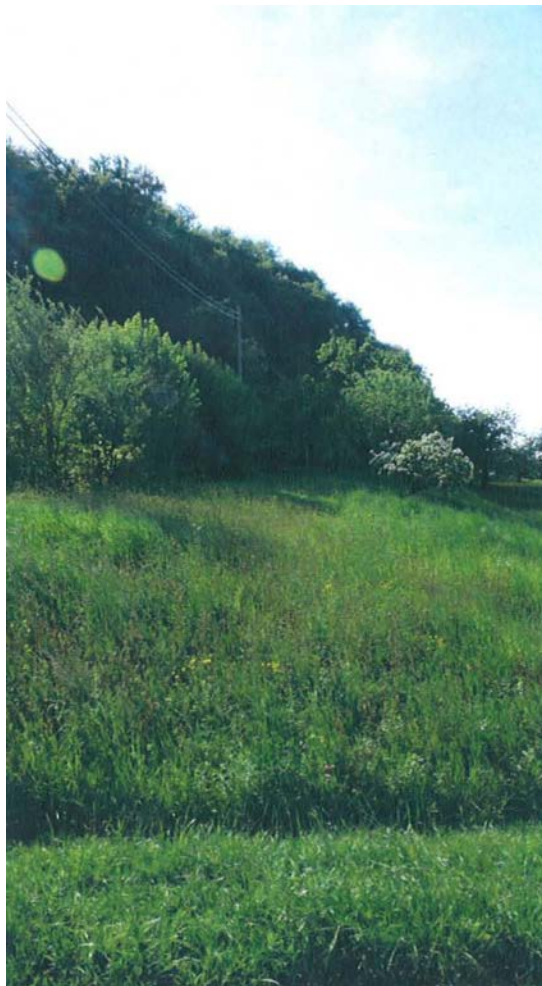
Grundstück	Parz. Nr. 10
Beschreibung	Feldgehölz teilweise mit Gartenflüchtlingen bestanden, von Ackerland, Schrebergärten und Feldweg begrenzt. Interessanter Vogelstandort.
Schutzziele	Erhalten des Feldgehölzes in seiner heutigen Ausdehnung. Überführen in ein Feldgehölz mit ausschliesslich einheimischen Arten, längerfristig Aufhebung der zwei Schrebergärten mit entsprechender Erweiterung der Hecke.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Durchforstung des Gehölzes unter Förderung eines vielfältigen Gehölzrandes. Bekämpfen der verbliebenen nicht einheimischen Arten.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 20 / Matztal, Blumenwiese mit Hecke und Gemüsegarten

ca. 0.1 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1641, 1642
Beschreibung	Blumenreiche Fettwiese mit Bestand alter Obstbäume, aufgegebenen Gemüsegarten und Hecke, wertvoller Ansitz und Brutplatz für Vögel.
Schutzziele	Erhalten der reichen Ausstattung an Kleinstrukturen, der ungedüngten Mähwiese, des Gemüsegartens und der Hecke.
Schutz- und Pflegemaßnahmen	Periodisch, alternierender Rückschnitt der Hecke in Abschnitten. Zweimalige Mahd der Wiese, erster Schnitt Mitte Juni. Wegführen des geschnittenen Materials. So weit wie möglich alte Obstbäume erhalten, Abgänge ersetzen. Der Gemüsegarten kann aber muss nicht neu angelegt werden mit folgender Ausstattung: kleintiergerechte Einzäunung, Gartenwerkzeugkiste, Regenwassertonne und Kompost.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 21 / Rütenen, Eichenförderungszone I

ca. 1.5 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Eichenpflanzung auf der Schlagfläche eines knapp hundertjährigen Fichtenforstes.
Schutzziele	Verjüngung und Vergrößerung der Eichenbestände als Lebensgrundlage für zahlreiche Pflanzen, Kleintiere und Vögel, vor allem dem Mittelspecht.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Um den Wuchs der Eichen zu fördern und sie abzuschirmen, werden sie in ein „Nest“ von Hagebuchen gepflanzt. Die Jungbäume sind gegen den Verbiss und das Fegen der Rehe zu schützen. Durch den Verzicht auf einen Zaun, kann die gesamte Fläche vom Wild benutzt werden. Die Konkurrenzbestockung wird somit durch das Wild nieder gehalten. Die Eichenverjüngungen müssen in den ersten Jahren jährlich ausgepflegt werden, dabei sind die Einzelschütze zu kontrollieren oder zu ersetzen. Die Aufsicht über die Schutz- und Pflegemassnahmen obliegt der Bürgergemeinde als Landeigentümerin.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 22 / Mettli, Eichenförderungszone II

ca. 1.4 ha

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Entspricht in allen Punkten der Eichenförderungszone I



Naturschutzzone 23 / Lerchenflug, Wiesenstreifen mit Hecke

ca. 0.4 ha

Grundstück	Parz. Nr. 778
Beschreibung	Wiesenstreifen von 22 m Breite mit einer Niederhecke aus einheimischen Sträuchern von ca. 5 m Breite in der Mitte, (Hecke im nördlichen Abschnitt noch lückig) an den Längsseiten begrenzt durch Äcker, 2005 angelegt. Kleines Gartenareal und Nussbaum am Nordende. Grenzt nur an den Schmalseiten an Feldwege, was eine relativ störungsfreie Zone im Kernbereich zur Folge hat. Wichtiges Rückzugsgebiet mit reichem Futterangebot für Feldhasen und Kleinsäuger, potentieller Nistplatz für mehrere Vogelarten, insbesondere Bodenbrüter. Wertvolles Strukturelement im intensiv bewirtschafteten Umfeld (Ackerbaugebiet und Rebberg).
Schutzziele	Erhalten der Hecke in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung. Förderung der Artenvielfalt in den Wiesenstreifen unter Anwendung eines Mähregimes, welches ganzjährigen Schutz für Wildtiere bietet.
Schutz- und Pflegemaßnahmen	Periodisch alternierender Rückschnitt der Hecke in Abschnitten. Einmalige jährliche Mahd der Wiesenstreifen beidseits der Hecke, zeitlich gestaffelt ab Mitte Juni, wegführen des geschnittenen Materials, keine Düngung (entsprechend der bisherigen Bewirtschaftung). Der Gemüsegarten in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und Ausstattung (Werkzeugkiste, Regentonne, Kompost) kann weiterhin betrieben werden.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Naturschutzzone 24 / Lochmattenweg, Quellbereich und Bach

ca. 0.8 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2036
Beschreibung	Im Oberlauf ganzjährig Wasser führender Quellbereich mit anschliessendem Bächlein, konstante Besiedlung von Feuersalamanderlarven.
Schutzziele	Erhalten des Baches und seines Ufers im heutigen Zustand. Verhindern, dass Feuersalamander auf der Laichwanderung überfahren werden.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Kein weiterer Ausbau des Strassenrandes gegen den Bachlauf. Benutzung des Lochmattenweges durch Motorfahrzeuge von Anfang April bis Ende Mai einschränken.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



ANHANG 2) UFRSCHUTZZONEN

Uferschutzzone 1 / Eschenacker, Bach

ca. 0.3 ha

Grundstück	Parz. Nr. 1671, 1630
Beschreibung	Teilweise offener Bach, nördlicher Teil mit Ufergehölz, südlicher Teil mit betonierter Sohle (über Drainage), gesäumt von Hochstauden.
Schutzziele	Erhaltung des heute offen fließenden Bachabschnittes, mittelfristig Ausdolung des oberen Bachlaufs bis zum Waldrand (naturnahe Gestaltung).
Schutz- und Pflegemassnahmen	Erhalten der vorhandenen Uferbestockung, Förderung des Krautsaumes am Fusse des westlichen Ufergehölzes durch Beschränkung der jährlichen Mahd auf einen schmalen Streifen am Wegrand, Schnittgut entfernen. Die Pflegemassnahmen in der Uferschutzzone sollen abschnittsweise erfolgen.
Bedeutung und Zuständigkeit	kommunal Gemeinde



Uferschutzzone 2 / Eigenmatten, Marchbach, Ufergehölz

ca. 0.2 ha

Grundstück	Parz. Nr. 2
Beschreibung	Offener Bach. Begleitendes Ufergehölz, im untersten Abschnitt durch spielende Kinder degradiert.
Schutzziele	Erhalten des Baches, seines Ufers und des natürlichen Ufergehölzes.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Verbot der Deponie organischen Abfalls in Bachnähe. Periodisches Zurückschneiden der Uferbestockung. Periodisches Mähen (jährlich) der Schutzzone, Pflege der Kopfweiden. Bekämpfung von Neophyten (Drüsiges Springkraut) Die Pflegemassnahmen in der Uferschutzzone sollen abschnittsweise erfolgen. Die Uferschutzzone beträgt ca. 6 - 7 m ab dem Gewässer, massgebend ist der Zonenplan Landschaft.
Bedeutung und Zuständigkeit	kantonal / kommunal Kanton / Gemeinde



ANHANG 3) DENKMALSCHUTZOBJEKTE

Denkmalschutzobjekt 1 / Grundmatt, Grundmattkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Hölzernes Kreuz, beim Steinbruch aus dem Jahre 1994



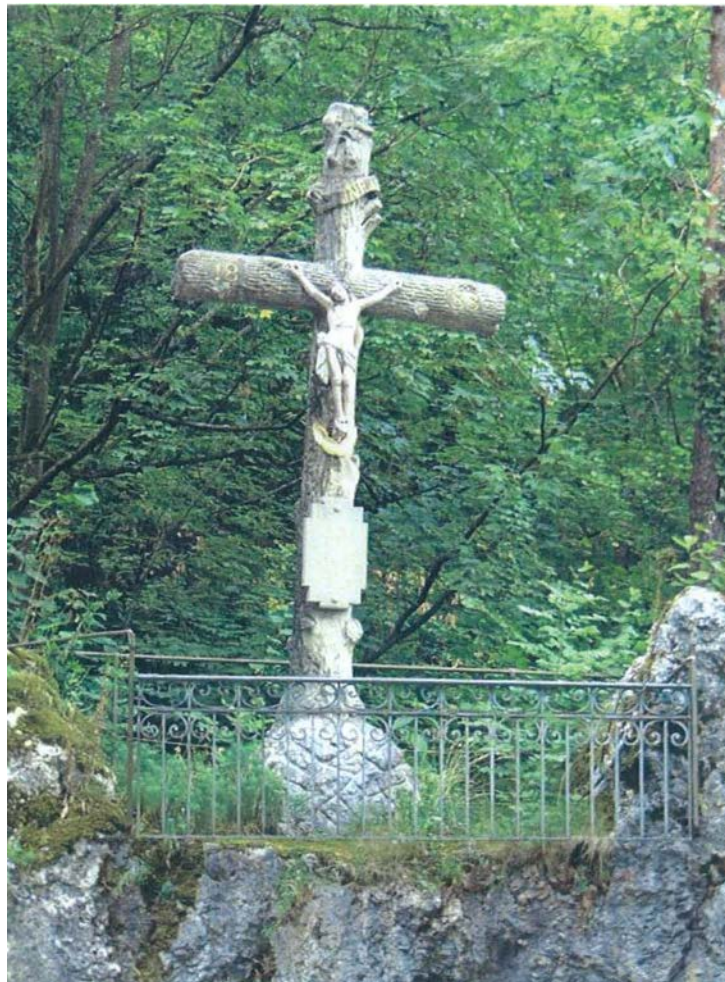
Denkmalschutzobjekt 2 / Hofstettenstrasse, Weg kreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Aus Stein gehauenes, eine Holzstruktur imitierendes Wegkreuz
Christusfigur aus Bronze. Das Wegkreuz ist kantonal geschützt. Alle
Massnahmen an diesem Kreuz sind von der kantonalen Denkmalpflege zu
begleiten und bewilligen.



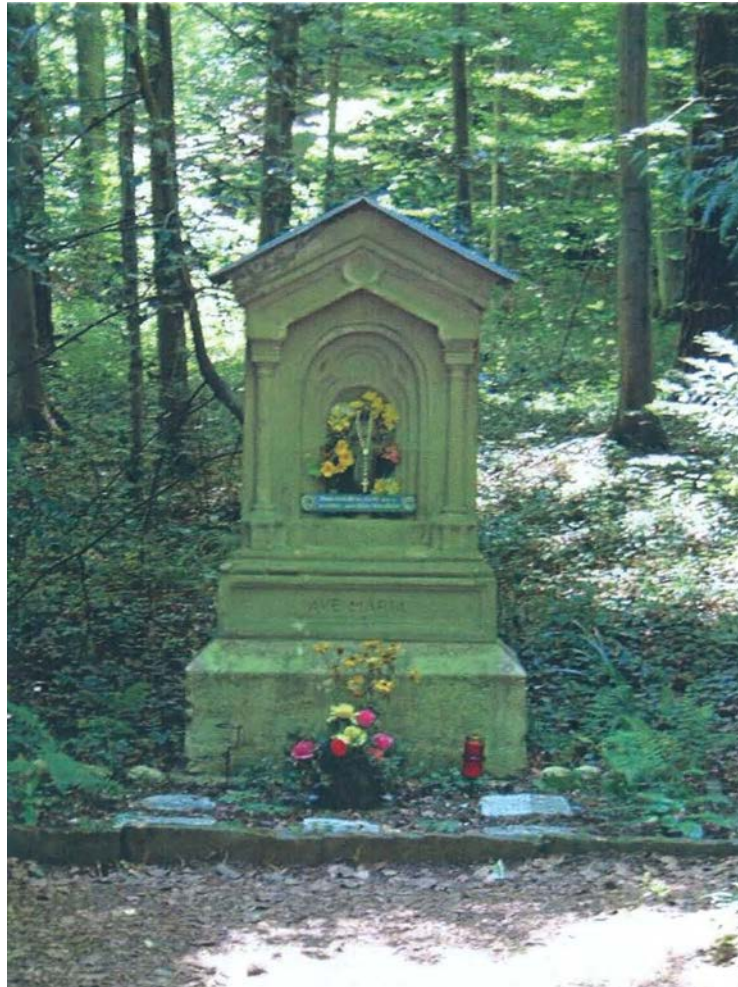
Denkmalschutzobjekt 3 / Denkmalweg, Muttergottes-Bildstock

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Muttergottes-Bildstock aus dem Jahre 1868



Denkmalschutzobjekt 4 / Hofstettenstrasse / Hollenweg, Wegkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Steinernes Wegkreuz, stark eingewachsen



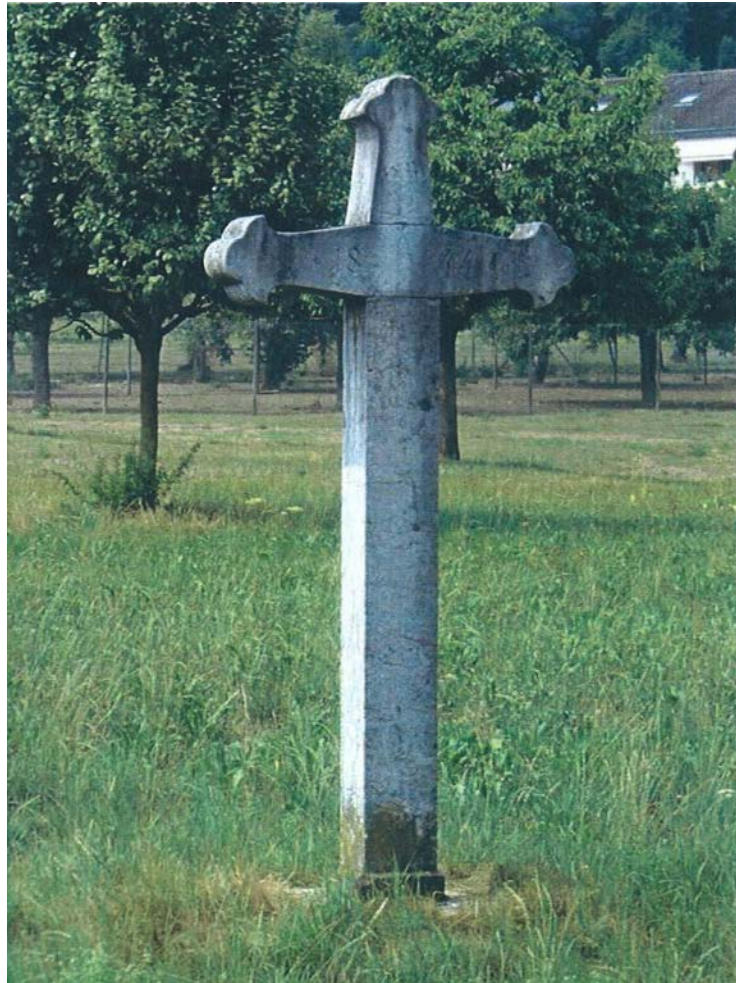
Denkmalschutzobjekt 5 / Aeschstrasse, Möslichrüz

Grundstück

Parz. Nr. 1618

Beschreibung

Steinernes Wegkreuz aus dem Jahre 1844



Denkmalschutzobjekt 6 / Steinweg, Wegkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 1719

Beschreibung

Einfaches aus Stein gehauenes Wegkreuz aus dem Jahre 1864



Denkmalschutzobjekt 7 / Burenfeld, Wegkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 913

Beschreibung

An der Strasse nach Aesch gelegenes Wegkreuz aus dem Jahre 1829



Denkmalschutzobjekt 8 / Fürstenstein, Bammertskreuz

Grundstück Parz. Nr. 2036

Beschreibung Wegkreuz, welches an den tödlichen Unfall des Bannwartes Stöcklin im Jahre 1922 erinnert



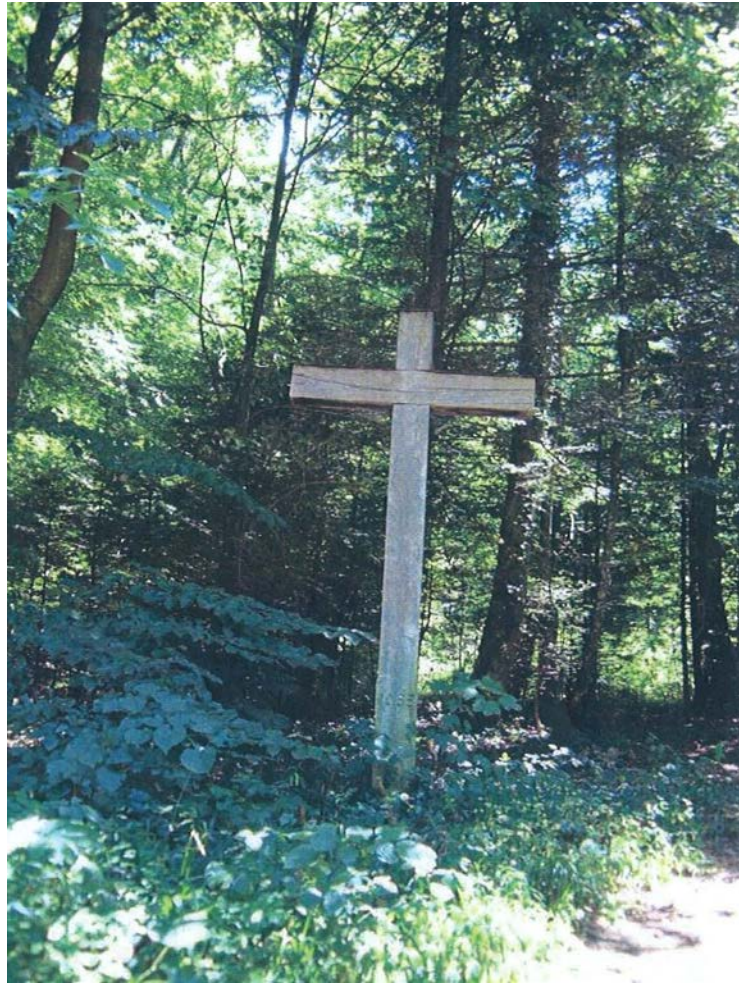
Denkmalschutzobjekt 9 / bei der Blockhütte, hölzernes Wegkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Hölzernes Wegkreuz aus dem Jahre 1955



Denkmalschutzobjekt 10 / Schlittwegrain, Schlittwegkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Steinernes Wegkreuz aus dem Jahre 1824



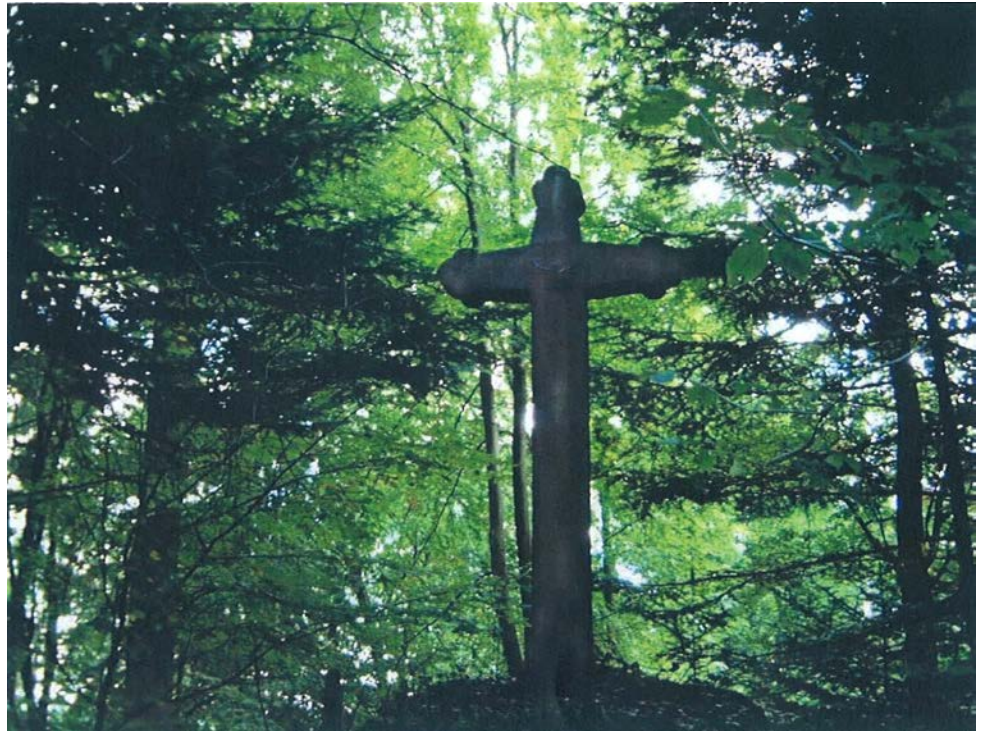
Denkmalschutzobjekt 11 / Tschöpperli, Metzgerkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Im Wald stehendes Wegkreuz



Denkmalschutzobjekt 12 / Blauen, Krämerkreuz

Grundstück

Parz. Nr. 2036

Beschreibung

Hölzernes Wegkreuz aus dem Jahre 1958



ANHANG 4) ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE

Archäologische Schutzzone 1 / Steinzeitliche Höhle Büttenloch

Beschreibung In der Höhle fanden sich neben steinzeitlichen Siedlungsresten auch hallstatt- und latènezeitliche Keramik, was aufzeigt, dass sie zu verschiedenen Zeiten von Menschen aufgesucht wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Höhle und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 2 / Steinzeitlicher Abri Büttenloch

Beschreibung In dem westlich unterhalb der Höhle Büttenloch gelegenen Abri Büttenloch (Schuttdachartige Aushöhlung im Fels) wurde neben steinzeitlichen Funden auch bronzezeitliche und karolingische Keramik erfasst. Weiter gibt es Hinweise auf eine Feuerstelle. Es ist damit zu rechnen, dass sich in dem Abri und seiner Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 3 / Steinzeitliche Höhle Heidenfels

Beschreibung Es ist davon auszugehen, dass der Abri in der Steinzeit von Menschen aufgesucht wurde und sich in dessen Umgebung archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 4 / Steinzeitliche Siedlung Vorderberg

Beschreibung Zahlreiche Funde von Steinwerkzeugen, dabei Steinbeile und Beilfragmente in verschiedenen Fabrikationsstadien, weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich in dem angegebenen Bereich noch weitere archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 5 / Römische Siedlung Pfarrmatte; Matztal

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden römisches Mauerwerk, Ziegelbruchstücke und römische Keramik erfasst. Auch wenn die Baustrukturen nicht näher bekannt sind, sind dies deutliche Hinweise darauf, dass hier eine römische Anlage, wohl ein Guthof, bestanden hat. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 6 / Früh- und hochmittelalterliche Siedlungswüstung Rinelfingen

Beschreibung Im Bereich der Flur „Grundmatt“ lag das Dorf Rinelfingen, das im 30. jährigen Krieg zerstört worden sein soll. Noch im letzten Jahrhundert sollen Mauerreste und auch Holzbalken beobachtet worden sein. Es ist davon auszugehen, dass sich im Boden noch archäologische Reste erhalten haben.

Archäologische Schutzzone 7 / Mittelalterliche Wölbäcker Chirsgarten

Beschreibung	In der Flur Chirsgarten, befindet sich eine historische Ackerflur mit so genannten „Wölbäckern“. In der Nähe wurden auch Eisenschlacken beobachtet, die auf eine frühere Eisenherstellung oder -verarbeitung in unmittelbarer Nähe hinweisen.
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 20.01.2009:	Bereits seit langem sind die Wölbäcker in der Flur Chirsgarten in Ettingen bekannt. Es handelt sich um Ackerfluren, die ihre typische Form dadurch erhalten haben, dass beim Pflügen das Erdreich immer zur Mitte des Ackers hin umgeschichtet wurde. Dabei entstanden mit der Zeit eine starke Erhöhung der Ackermitte und eine Vertiefung der Ackerränder, so dass die langen streifenförmigen Äcker ihre typische „waschbrettartige“ Oberfläche erhielten. Diese Art des Pflügens ist charakteristisch für das Mittelalter und war bereits von vorgeschichtlicher Zeit an üblich. Mit der Einführung von Pflügen mit wendbarem Streichbrett in der frühen Neuzeit gab man diese Form der Ackerbearbeitung auf und schichtete die Schollen über die gesamte Ackerfläche hinweg gleichmässig um, wodurch die Ackeroberflächen ihre flache und nach dem Pflügen nur leicht gewellte Form erhielten, wie wir es heute kennen. Bald nach der Aufgabe des Ackerbaus in der Flur Chirsgarten wurden auf Erhebungen Kirschbäume gepflanzt. Bis auf wenige Ausnahmen fanden seitdem keine Eingriffe in den Boden mehr statt, so dass die Wölbäcker erhalten blieben. Relikte dieser Form des Ackerbaus haben sich in Europa mehrfach erhalten, in der Nordwestschweiz sind die Ettinger Wölbäcker jedoch einzigartig und wichtige kulturgeschichtliche Denkmäler. Die Wölbäcker wurden bereits 1991 im Zonenplan als Schutzzonen ausgewiesen. Vor geplanten Güterzusammenlegungen 1999 und Meliorationsarbeiten 2002, wies die Archäologie Baselland darauf hin, dass es sich bei dem Bereich der historischen Ackerbauformen um eine archäologische Zone handelt, die in ihrem Bestand zu bewahren ist. Die bisherige Nutzung als Obstbauareal sowie die landwirtschaftliche Nutzung in Bereichen, in welchen die Wölbäcker bereits zerstört sind, blieb dabei weiterhin möglich. Nachdem es Bestrebungen gab, die Nutzung des Areals zu verändern, was sowohl für die Erhaltung der Kirschbaum - Hochstammkultur als auch für die Wölbäcker eine Gefahr bedeutete, verfügte die Archäologie Baselland im März 2008 eine provisorische Schutzmassnahme. Am 20. Januar 2009 hat Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, das Areal mit den erhaltenen Wölbäckern in das Inventar der geschützten archäologischen Stätten und Zonen aufzunehmen.

Archäologische Schutzzone 8 / Mittelalterliche Burg Fürstenstein

Beschreibung	Die Reste der wohl im 13. Jahrhundert erbauten und 1412 zerstörten Burg liegen auf einem schmalen Felskamm. Das südliche Vorgelände der Burg ist künstlich terrassiert und mit einer Mauer umgeben. Etwa 150 m östlich des Halsgrabens befindet sich eine Wall- und Grabenanlage.
--------------	---

Archäologische Schutzzone 9 / Wallanlage Witterswilerberg

Beschreibung	Am südöstlichen Ende des Witterswilerberges trennt ein Wall den auslaufenden Sporn des Berges ab und schafft damit eine Situation, die als Refugium interpretiert werden kann. Eine zeitliche Einordnung der Anlage ist derzeit nicht möglich.
--------------	--

Archäologisches Einzelobjekt 10 / Mettli

Beschreibung alter Wall

Archäologisches Einzelobjekt 11 / Mettli (alter Wall)

Beschreibung alter Wall

Archäologisches Einzelobjekt 12 / Solboden

Beschreibung Steinhügel, vermutliche Fundstelle

ANHANG 5) BAUMINVENTAR (ORIENTIERENDER CHARAKTER)

	Baumart	Flurname	Stammdurchmesser [cm]	Stammumfang [m]	Baumhöhe [m]	Koordinaten	Genauigkeit (+/-) [m]
1	Elsbeere (Sorbus torminalis)	Fürstenstein	57	1.67	33	607'347 / 257'697	5
2	Buche (Fagus silvatica)	Gigersmatt / Mettli	97	3.06	44	607'449 / 257'940	6
3	Weisstanne (Abies alba)	Mettli	115	3.61	47	607'583 / 257'626	6
4	Buche (Fagus silvatica)	Mettli	102	3.20	46	607'524 / 257'654	5
5	Eibe (Taxus baccata)	Kriegsweg	30	0.98	15	607'452 / 257'229	5
6	Berg-Ulme (Ulmus glabra)	Tätschli	41	1.30	27	208'347 / 257'637	5
7	Douglasie (Pseudotsuga men- ziessi)	Brombertshollen	86	2.7	47	608'444 / 257'872	7
8	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	Klusweg	75	2.37	40	609'040 / 257'634	8
9	Hagenbuche (Carbinus betulus)	Klusweg	60	1.91	29	609'040 / 257'634	8
10	Buche (Fagus silvatica)	Klusweg	106	3.32	38	608'997 / 257'629	8
11	Rottanne (Picea abies)	Klusweg	95	3.05	40	608'975 / 257'643	8
12	Rottanne (Picea abies)	Holle	87	2.73	39	607'871 / 258'023	11
13	Traubeneiche (Quercus petraea)	Holle	100	3.15	37	607'827 / 258'119	6
14	Waldföhre (Pinus sylvestris)	Holle	70	2.22	33	607'862 / 258'094	7
15	Buche (Fagus silvatica)	Holle	105	3.30	34	607'528 / 258'151	6
16	Feldahorn (Acer campestre)	Grundmattchöpfli	53	1.68	29	607'050 / 258'331	4

- Aufnahme vom 12. März 2009 von Christoph Sütterlin & Thomas Tschopp
- Koordinaten aufgenommen mit GPS-Gerät „eTrex Vista“, Garmin International Corporation

ANHANG 6) BESTEHENDE REBHÄUSCHEN (STAND 14.10.2009)



1) Parz. Nr. 567



2) Parz. Nr. 574



3) Parz. Nr. 654



4) Parz. Nr. 662



5) Parz. Nr. 682



6) Parz. Nr. 703



7) Parz. Nr. 704



8) Parz. Nr.1054



9) Parz. Nr. 704

F ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Februar 2009)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Stand 7. November 2006)
LSV	Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand am 1. Juli 2008)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2008)
NLG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz BL vom 20. November 1991
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL vom 8. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL vom 27. Oktober 1998
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand 1. September 2007)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand 1. September 2009)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand am 13. Juni 2006)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Stand 26. September 2006)
kWaG	Kantonales Waldgesetz BL vom 11. Juni 1998
kWaV	Kantonale Waldverordnung BL vom 22. Dezember 1998
ZRL	Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Ettingen vom 26. Juli 1994
ZPL	Zonenplan Landschaft der Gemeinde Ettingen vom 26. Juli 1994

G BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 26. Juli 2010

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:
22. September 2010

Die Präsidentin:

Referendumsfrist: 22. Oktober 2010

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2010

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe: 11. November – 10. Dezember 2010

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 174 vom 31. Jan, 2012

Publikation der Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 5 vom 2.2.12